

richtet . . .“ Mitunter stellen Wus Paraphrasen den ursprünglichen Sinn geradezu auf den Kopf, z. B.: „Wenn nun jemand literarische Studien betreibt und die Kunst des Ackerbaus beherrscht und dazu noch Reichtümer besitzen kann . . . wem würde das nicht gefallen?“ (S. 11). Tatsächlich heißt es: „Now, if those who cultivate refinement and learning and practice persuasion and eloquence get the fruits of wealth without the toil of tillage . . . then who will not do the same?“ (Liao, Bd. 2, S. 290). Wunderbarerweise aber ist gut die Hälfte der von Wu angeführten Zitate lesbar und richtig übersetzt: Er hat sie – in der Fußnote diskret durch ein „vgl.“ angedeutet – bei anderen abgeschrieben. Das Fehlen eines solchen Hinweises ist jedoch keine Gewähr dafür, daß wir es mit einer Wu'schen Paraphrase zu tun haben. Das Zitat zu Anm. 18 auf S. 75 beispielsweise stammt aus E. J. Krokers Dissertation „Der Gedanke der Macht im Shang-kün-shu“, S. 51; das Zitat auf S. 47 (zu Anm. 77) ist, ebenfalls ohne Herkunftsangabe, demselben Werk entnommen (S. 50). Dabei kann das Opfer dieses Plagiats noch für Wus Verschwiegenheit dankbar sein: Das erstgenannte Zitat hat bei Wu einen Hauptsatz eingebüßt. Nun hängen drei Nebensätze in der Luft. Auch Arthur Waley wird mit Plagiaten geehrt: S. 20: „Der Taoismus lag eben in der Luft . . .“ etc. ist übernommen aus Waley, op. cit., S. 162. Peinlich für Wu dürfte auch noch eine andere Stelle sein: Das Zitat auf S. 23, angeblich eine Stelle aus dem Buch Mo tzu (Brechts „Me Ti“), ist in Wahrheit – „vgl. Waley, S. 157–158“ – die von Waley in eigenen Worten gegebene Zusammenfassung einer Mo-tzu-Passage. Offenbar also hat sich Wu Geng nicht einmal die Mühe gemacht, die von anderen übernommenen Zitate im Original zu überprüfen. Gut, daß der Autor schon Professor ist. Einen Sinologie-Magister hätte er mit seinem Opus nicht erwerben können.

Hans-Wilm Schütte

FRIEDRICH WEHNER

Grundlagen einer mexikanischen Verfassungsgeschichte

Hamburger Gesellschaft für Völkerrecht und Auswärtige Politik, Hamburg 1978 (Nr. 9 der Beihefte zu „Verfassung und Recht in Übersee“), 234 S., DM 45,-

Staat und Verfassung eines überseeischen Landes nicht von vornherein der eurozentristischen Definitionsprärogative zu unterwerfen, vermeidet, die genuin eigene Geschichte und Entwicklung vorhandener Rechtsinstitutionen als etwas Irreguläres, Transitorisches, eben schlechthin Unterentwickeltes zu behandeln, und eröffnet eine oft ungeahnte Dimension des Verstehens für den heutigen Verfassungszustand eines Entwicklungslandes.

Der besondere Vorzug der hier zu besprechenden Arbeit von W. liegt darin, daß sie die vorkortesianische Zeit mit der Aztekenherrschaft in Zentralmexiko nicht als bloßes Vorfeld der späteren, „eigentlichen“, d. h. spanisch-kolonialen Verfassungsgeschichte versteht, geschweige sie ganz ausspart, sondern sie zum Beginn der mexikanischen Verfassungsgeschichte nimmt, da die kulturelle Kontinuität beider Epochen nicht unterbrochen war, vielmehr unentbehrliche Grundlage einer immer wieder beschworenen mexicanidad abzugeben vermag. Jahrhunderte indianischer Staatlichkeit und anschließend dreihundert Jahre spanisch-katholische Herrschaft lassen eine Mentalität erwachsen, die die im protestantisch-angloamerikanischen Umfeld entstandenen Institutionen, wie sie sich letztlich in der US-Verfassung präsentieren, als Fremdkörper erscheinen lassen müssen (dazu W., S. 136 f.). Der Versuch einer blinden Rezeption von Formen und Mechanismen, wie der der Gewaltenteilung, des Föderalismus oder des Parlamentarismus, ohne Anpassung an die ganz andersartige Welt des Mexikanertums mußte vor diesem gewaltigen Hintergrund eigener Kulturgeschichte scheitern.

Wer zu verstehen bereit ist, daß Staatlichkeit nicht nur dort zu wachsen vermochte, wo die Worte Bodins in einen aufbereiteten und aufnahmefähigen Boden fielen, wird unvoreingenommen zu prüfen haben, ob nicht das von der Städteallianz der Azteken errichtete Imperium entscheidende Merkmale wahrer Staatlichkeit besaß. W. unterbreitet dem Leser hierfür das umfangreiche Material sortiert mit Blick auf die politische Organisation sowie der ihr zugrundeliegenden Gesellschafts- und Wirtschaftsstrukturen. Für das heutige politische Geschehen sei aus der aztekischen Zeit das Wahlverfahren für den Herrscher, den tlaatoani, herausgehoben, das sich auf einen kleinen Wahlkörper von etwa einhundert Adligen, Beamten und Priestern konzentriert. Ein Vorgang, wie er in der *familia revolucionaria* der herrschenden PRI – Partido Revolucionario Institucional – für die Auswahl des Präsidentschaftskandidaten seine Parallele findet (S. 9). Dieser Vorgang ist indes nicht vordergründig zu verstehen (und damit mißzuverstehen) als ein irgendwie geartetes Wiederaufleben einer lediglich verschüttet gewesenen institutionellen Kontinuität. Wohl aber befremdet die heutige Praxis der Kandidatenaufstellung nicht weiter angesichts der früheren Entscheidungsvorgänge.

Die von W. einleitend unterreibend als Skizze bezeichneten Grundlagen einer, der mexikanischen Verfassungsgeschichte sind handfest und verlässlich mit Tatsachenmaterial untermauert und in ihren zeitgeschichtlichen Bezügen dargestellt, führen von der Verfassung des aztekischen Machtbereichs (S. 6–22) zu den drei Jahrhunderten „Reinos de las Indias“ (S. 23–107), um schließlich in das Stadium der Unabhängigkeit (S. 108–225) einzumünden. Hervorgehoben werden soll hier die auf das Konto des jetzigen Staatspräsidenten López Portillo zu verbuchende Verfassungs- und Wahlgesetzänderung vom Dezember 1977, die von W. (S. 187–197) als Ausschnitt der politischen Wirklichkeit erstmals zusammenhängend dargestellt wird. Das bislang geltende Mehrheitswahlrecht zementierte die alle Ebenen des staatlichen Lebens durchdringende Herrschaft der PRI. In den alle drei Jahre abgehaltenen Wahlen zur Deputiertenkammer konnte sich neben der Regierungspartei nur noch die 1939 entstandene bürgerlich-konservative PAN – Partido Acción Nacional – aufgrund ihrer Verankerung in der städtischen Mittelklasse zu Wort melden. Die beiden bisher registrierten Parteien – PPS (Partido Popular Socialista, 1948 als Partido Popular gegründet) und PARM (Partido Auténtico de la Revolución Mexicana, 1954 aus einer Absplitterung der PRI entstanden) – wären beide im Bundesparlament nicht vertreten gewesen, hätte nicht die Einführung von sog. „diputados de partido“ im Jahre 1963 für eine Repräsentanz in Form zusätzlicher Deputierter für erreichte Mindeststimmzahlen¹ gesorgt. Die von W. S. 193 zusammengestellten Zahlen für die Wahlen zur Deputiertenkammer 1961–1976 zeigen, welche Bedeutung diese Zusatzmandate hatten, nämlich keine. Noch deutlicher sah es in der Zweiten Kammer, im Senat aus, in welchem die Bundesstaaten mit jeweils zwei Senatoren auf Bundesebene vertreten sind. 1973 stellte die PRI alle 64 Senatoren, 1976 gab sie einen Sitz durch Koalitionsabsprache an den Vorsitzenden der PPS – Jorge Cruickshank – ab, der als 2. Senator für Oaxaca dadurch mit den Stimmen der PRI gewählt werden konnte².

Die als politische Reform gefeierte Wahlrechtsreform vom 30. Dezember 1977³ führte neben dem Mehrheitswahlrecht in nunmehr 300 (statt bisher 196) Wahldistrikten die Verhältniswahl von zusätzlichen 100 Kandidaten in drei Wahlkreisen (*circunscripciones plurinomina-*

1 Die Mindestprozentzahl von 2,5 %, von der ab je 0,5 % Stimmanteil ein Sitz verteilt wurde, mußte 1973 im Interesse der sonst nicht mehr vertretenen PPS und PARM auf 1,5 % reduziert werden, da diese 1970 nur noch 1,4 bzw. 0,83 % der gültigen Stimmen erhielten.

2 Der Senator der PRI erhielt 550 322 Stimmen, die daneben kandidierende PARM 40 035, Cruickshank erhielt 404 081 Stimmen, vgl. die im einzelnen gehenden Wahlergebnisse für die Wahl v. 4. 7. 1976 bei Cueto Citalán, A. in: linea H. 22, S. 95 ff.

3 Vgl. dazu auch die Inhaltsangabe in *Noticias* v. 8. 12. 1977.

les) ein⁴. Sperrklauseln für diese Proportionalwahl schließen die Berücksichtigung der in den Mehrheitswahlkreisen (distritos electorales uninominales) stärksten Partei (mit wenigstens 60 Mehrheitswahlsitzen) sowie Splitterparteien aus⁵, die nicht einmal 1,5 % der Stimmen erhalten. Diese Sperrklausel setzt sich fort in der geänderten Zulassung der Parteien: Eine neue, noch nicht mit einem Mitgliederstamm ausgewiesene Partei kann vorläufig zugelassen werden, verliert jedoch diese Zulassung bei Nickerreichen von 1,5 % der Wählerstimmen. Mit der erleichterten Zulassung zu den Wahlen war der Weg für Parteien vornehmlich der äußersten Linken geöffnet, nunmehr an den Wahlen teilzunehmen. Die Partido Comunista Mexicano – PCM – hatte bislang mit dem Vorwand, sich nicht einer verfassungswidrigen Registrierung unterziehen zu wollen, gescheut, ihre behauptete Stärke unter Beweis zu stellen. Die von W. (S. 196) mitgeteilte und wohl auch von ihm geteilte Hoffnung einer Belebung des mexikanischen parlamentarischen Systems hat vordergründig gesehen gewisse reale Anhaltspunkte: Die Erhöhung der Zahl der Wahldistrikte und damit ihrer Verkleinerung kommt in den Städten der PAN zugute, die dort die Chance erhält, Direktmandate zu erzielen. Diese Chance könnte die weit verbreitete Resignation in ihren Reihen beseitigen und ihre Wähler motivieren, an den nunmehr „lohnenden“ Wahlen teilzunehmen. Für die bisherigen kleinen wie für die neu zu gründenden Parteien besteht daneben die Chance, wenigstens im Proportionalbereich repräsentiert zu werden.

Indessen lag auf der Hand, daß eine von der regierenden Partei selbst durchgesetzte Reform bereits deswegen nicht soweit gehen wird, die eigene Machtbasis ernsthaft in Frage zu stellen. Die Erhöhung der Zahl der Wahldistrikte bedeutet ja gleichzeitig, daß auch die in den ländlichen, insbesondere südlichen und nördlichen Regionen belegenen „sicheren“ Regionen der PRI entsprechend verstärkt vertreten sind, d. h. die wenigen Direktmandate der PAN werden in der großen Zahl von insgesamt 300 Direktmandaten relativiert. Die Parteineugründungen schließlich zersplittern die oppositionellen Kräfte und stellen jedenfalls für die PRI keine eigentliche Gefahr dar, wohl aber für die PAN, die nun – erstmals – Konkurrenz von rechts außen erhält.

Die Deputiertenwahlen vom 1. Juli 1979⁶ hatten auch das entsprechende Ergebnis⁷: Neben der PRI mit 296 konnte die PAN ganze vier Direktmandate (in Sonora und Nuevo León) erzielen. Im Proportionalbereich kommen für die PAN 39 Mandate hinzu⁸, so daß sie mit insgesamt 43 Sitzen in der Deputiertenkammer vertreten ist. Die PRI wird aus dem Proportionalbereich nicht noch bedient, so daß sie insgesamt mit 296 Sitzen (d. h. mit 74 % derselben) vertreten ist. Die kleinen Parteien haben allerdings gewisse Achtungserfolge erzielt, und zwar ersichtlich auf Kosten der PRI⁹ ¹⁰: PCM¹¹ mit 5,4 % = 18 Mandate, PARM mit

⁴ Dieser gewisse Ausgleich übergroßer Mehrheiten ist etwa auch in der Bundesrepublik Deutschland z. Z. der Großen Koalition im Rahmen der damaligen Wahlrechtsdiskussion befürwortet worden in Form einer „Ergänzungsliste“ von 100 Abgeordneten neben 400 Direktmandaten, vgl. Sondervotum Hermens zum Bericht des vom Bundesminister des Innern eingesetzten Beirats für Fragen der Wahlrechtsreform, 2. Aufl. 1968, S. 61 f.

⁵ Damit ist gleichsam ein „Graben“ zwischen den beiden Wahlarten eingeführt, vergleichbar dem Wahlrechtsvorschlag von CDU/CSU und DP Ende 1955, wonach 40 % der Abgeordneten über Landeslisten nach dem Verhältniswahlrecht und 60 % nach relativer Mehrheit in Einmannwahlkreisen gewählt werden sollten ohne Anrechnung dieser direkt erworbenen Mandate auf die Listenmandate, Raschke, J.: *Wie wählen wir morgen?* Bonn 1967, S. 59. Das 1. BWahlG v. 15. 6. 1949, BGBl. S. 21, kannte ebenfalls 40 % Landeslistenmandate und 60 % Direktmandate, die jedoch auf die Landeslistenmandate angerechnet wurden.

⁶ Parallel dazu fanden in 7 Bundesstaaten Gouverneurswahlen statt, die die PRI gewann, NZZ v. 4. 7. 1979.

⁷ Comercio Exterior 1979, S. 733 ff.

⁸ Die PAN erreichte wieder 11,4 gegenüber 9 % der gültigen Stimmen in 1976, in diesem Jahr hatte sie sich nicht an den Präsidentschaftswahlen beteiligt. Dagegen hatte sie 1970 und 1973 immerhin 14,2 und 16,5 % erreicht, Comercio Exterior 1979, S. 733 (738).

⁹ Für die PRI ergibt sich folgende Entwicklung des Anteils an den gültigen Stimmen (also ohne die ungültigen und die für nicht registrierte Parteien abgegebenen), Comercio Exterior 1979, S. 733 (738): 1970 = 83,6 %, 1973 = 77,6 %, 1976 = 84,9 % und 1979 = 72,8 %. Die absolute Stimmenzahl für die PAN war von 1976 = 1,36 Mio. zu 1979 = 1,47 Mio. fast konstant.

¹⁰ Zahlen aus der Stimmabgabe für die Proportionalwahl, votos plurinominales.

¹¹ Im Bündnis mit anderen Linksparteien wie der Partido Socialista Revolucionario und der Partido del Pueblo Mexicano, Novedades v. 5. 12. 1977.

2,3 % = 12 Mandate, PPS mit 3 % = 11 Mandate, PDM¹² mit 2,2 % = 10 Mandate sowie die PST¹³ mit 2,4 % = 10 Mandate. Die politische Abstinenz weiter Bevölkerungskreise außerhalb der alle sechs Jahre stattfindenden Präsidentschaftswahlen zeigte sich auch diesmal: Von 27 285 554 Wahlberechtigten nahmen zur Direktwahl 13 413 295 teil, 13 872 259 blieben den Wahlurnen fern.

Gerhard Scheffler

JANE FISHBURNE COLLIER

Law and Social Change in Zinacantan

Stanford 1973: University Press

Rechtsanthropologischen Studien kommt in den letzten Jahren erhebliche Aufmerksamkeit zu. Dieses Interesse begründet sich sehr stark aus dem Informationsbedürfnis im Bereich alternativer Streiterledigungsformen, das keineswegs nur von Anhängern des „informal justice movement“ artikuliert wird. In der Rechtssoziologie vollzieht sich ganz allgemein ein Perspektivenwechsel, der sich abwendet von der institutionellen Sicht auf das Recht (Institutionen der Rechtssetzung und Rechtsdurchsetzung, Rechtsnormen als soziale Institution) und hinwendet zu Prozessen der sozialen Definition des Geltungsbereichs des Rechts. Der starren funktionalen Analyse bestimmter Einrichtungen oder bestimmter Rechtsstrukturen sind Ansätze gefolgt, die die Interaktionen beim Umgang mit Recht und damit den Herstellungsprozeß von Recht betrachten (Interaktion im Gerichtsaal, Thematisierung von Recht im täglichen Geschäftsverkehr, Bürgerkontakte mit staatlicher Verwaltung, Verhandlungsphasen im bürokratischen Gesetzesvollzug, Beratungsgespräche als Übersetzungsverläufe von nicht-rechtlicher in rechtlicher Sprache usw.). Neuere rechtsanthropologische Studien bieten für diese Sicht umfängliches Material, das zum Teil aus industrialisierten, überwiegend aber aus nicht-industrialisierten Gesellschaften stammt.

Colliers Schrift berichtet von empirischen Feldforschungen, die die Verfasserin bei wiederholten Aufenthalten in der Maya-Gemeinde Zinacantan im mexikanischen Staat Chiapas durchgeführt hat. Die in dieser Region lebenden Indios gehören der Minderheit von 2 Prozent der mexikanischen Bevölkerung an, die eine der alten Indio-Sprachen spricht und das Spanische nicht beherrscht. Die Gemeinde hat eine gewisse politische Autonomie, untersteht jedoch in wesentlichen Angelegenheiten der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit des Bundesstaates Chiapas. Der staatlich geregelten Aufgabenverteilung steht eine historisch-traditionelle Aufgabenzuweisung gegenüber, und der Spannungszustand zwischen beiden war das Hauptinteresse dieses Forschungsvorhabens. Es wird demonstriert an den Konfliktfällen des täglichen Lebens, also an den Formen und den Ergebnissen von Streitigkeiten um Eheprobleme, Nachbarschaftsprobleme, Rückzahlungen von Darlehen, Gemeindeabgaben, Körperverletzungen und Mordtaten. Diese Streitigkeiten werden im wesentlichen auf drei Ebenen ausgefochten: innerhalb einer der verstreut gelegenen Ansiedlungen durch die Dorfältesten; im Rathaus der Gemeinde durch den Bürgermeister und weiteren mit einem geringen Gehalt ausgestatteten Personen, die für jeweils drei Jahre eine Verwaltungsposition innehaben; und schließlich vor dem Zivil- und Strafrichter im Gerichtsbezirk von San Cristobal, einer etwa eine Autostunde entfernt gelegenen mexikanischen Mittelstadt. Diese Instanzen stehen den Streitparteien zur Wahl, wobei die Wahlentscheidung weitgehend sozial

¹² Partido Demócrata Mexicano, 1974 gegründet, vgl. Segovia, R. in: *L'ordinaire du Mexicaniste* (Perpignan) No. 21 (März 1977), S. 23 (34), repräsentiert vor allem Anhänger der früheren Sinarquistenbewegung, die Anfang der 40er Jahre kurze Zeit mit der Partido Fuerza Popular parlamentarisch vertreten war, ehe sie mit der Verschärfung der Registrierungserfordernisse 1951 verschwand.

¹³ Partido Socialista de los Trabajadores, 1973 gegründet.